

Datum  
20.04.2020

Drucksache Nr.  
**2020/0176**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	09.06.2020	Kenntnisnahme

## Betreff

### Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen - Sachstandsbericht

### Beschlussvorschlag

Die BV Kirchhellen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Sachstand für Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen zu Kenntnis.

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	keine
Haushalt im Jahr:	-
Produkt und Sachkonto:	-
Art der Ausgabe:	-
Bedarf:	-
Haushaltsansatz:	-
zusätzliche Einnahmen:	-
einmalige Belastung:	-
jährliche Folgekosten:	-
Begründung:	-

## Problembeschreibung / Begründung

Zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen hat der nordrhein-westfälische Landtag am 19.12.2019 beschlossen, dass die Prüffristen für private Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten aufgehoben werden sollen.

Im Bezirk Kirchhellen ist das Wasserschutzgebiet Holsterhausen/Üfter Mark ausgewiesen (siehe Abbildung). Dieses Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 25,5 km<sup>2</sup> und unterteilt sich auf die Wasserschutzzonen (WSZ) IIIb (~22,9 km<sup>2</sup>) und IIIc (~2,6 km<sup>2</sup>). Es erstreckt sich von der nördlichen Stadtgrenze bis etwa zur südlichen Bebauungsgrenze des Ortsteils Kirchhellen-Mitte.

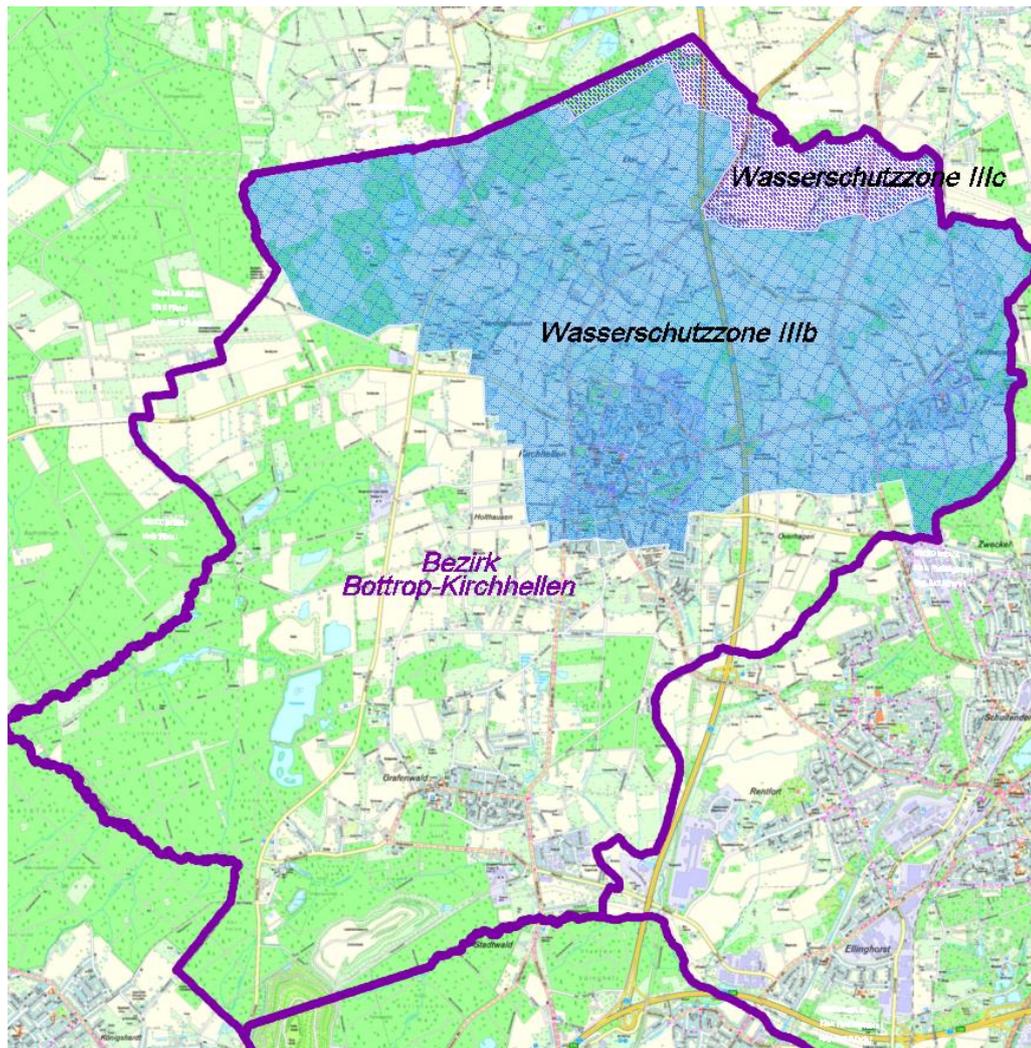


Abb.: Wasserschutzgebiete in Botrop (Grundlage: Geodaten Botrop)

Nach § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In Nordrhein-Westfalen wird das durch die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abwasser NRW) u.a. durch Anlässe und Fristen konkretisiert. Nach Beschluss des Landtags sollen diese nun teilweise neu geregelt werden.

Der Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 19.12.2019 (Landtags-Drucksache 17/8107) beauftragt, eine verpflichtende Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) nur bei Neubauvorhaben, bei wesentlichen Änderungen und in

begründeten Verdachtsfällen zu verlangen. Bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sollen dagegen, genauso wie die Regelungen über die bereits abgelaufene Frist 2015, unberührt bleiben. Demnach soll in Wasserschutzgebieten für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und nach 1965 erstellt wurden, die bestehende Frist 2020 zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung künftig entfallen.

Die genannte Prüffrist 31.12.2020 gilt darüber hinaus für Grundstückseigentümer mit bestimmten gewerblichen Betrieben auf dem Grundstück (u.a. Zahnärzte, KFZ-Werkstätten, Chemische Wäschereien). Die Regelung für gewerbliche Betriebe gilt auch außerhalb von Wasserschutzgebieten. Bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sollen unberührt bleiben, genauso wie die Regelungen über die bereits abgelaufene gesetzliche Frist 31.12.2015.

Das Umweltministerium NRW wurde von der Landesregierung mit der Erarbeitung eines Entwurfs zur Umsetzung der im Landtag beschlossenen Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Teil 2 beauftragt. Dieser Änderungsentwurf wurde am 03.04.2020 vom Landeskabinett gebilligt und befindet sich in der Anhörung der beteiligten Kreise, wie zum Beispiel dem Städte- und Gemeindebund NRW. Nach Auswertung der Anhörung geht der auf dieser Basis überarbeitete Änderungsentwurf erneut in die Ressort- und Kabinettsabstimmung. Das Ergebnis wird dann dem Landtag zur Verabschiedung zugeleitet. Mit einer Änderung der gesetzlichen Regelung und einem verbundenen Wegfall der gesetzlichen Frist zum 31.12.2020 für private Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten ist im 3. Quartal 2020 zu rechnen.

Deshalb ist es für Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten aktuell ratsam, die weitere gesetzliche Entwicklung abzuwarten, wenn es um die Beauftragung von Zustands- und Funktionsprüfungen geht, die nur der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht dienen soll. Anders zu sehen ist das bei akuten Schadensverdachtsfällen, da weiterhin derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt auch für die Funktionsfähigkeit verantwortlich ist.

Der Fachbereich Tiefbau wird die Bezirksvertretung Kirchhellen fortlaufend über die Thematik unterrichten.

Tischler